

Stadt Brunsbüttel: vbz. B-Plan Nr. 72

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes (§ 1 (5) Satz 2 BauGB) und zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) sowie zur Versorgung mit Energie (§ 1 (6) Nr. 8 e BauGB) weitere Flächen als Windpark auszuweisen. Die Fa. GEOmbH hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 72 beantragt. Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird durch Beschluss einziger Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.72.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren von Windkraftanlagen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Die erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbebauungen werden eingehalten. Durch Schall- und Schattenwurfgutachten hat der Vorhabenträger nachgewiesen, dass die Windkraftnutzung unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben möglich ist.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden die Biotoptypen im Umfeld erfasst und Potenzialanalysen für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für lokale Fledermäuse auf Grundlage der beim LLUR und weiteren Stellen abgefragter Daten erstellt. Für migrierende Fledermäuse wurde an einer WEA unmittelbar neben der Planungsfläche, eine kontinuierliche Höhenerfassung im Gondelbereich durchgeführt.

Grundsätzlich werden aufgrund der strukturellen Ausstattung der Landschaft und der starken Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Vogelwelt und Fledermäuse erwartet. Auch Auswirkungen auf Rast- und Zugvögel durch eine mögliche Verstärkung der Barrierewirkung werden nicht befürchtet. Für ziehende Fledermäuse hat das Gebiet nur eine geringe Bedeutung.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Gehölze, Kleingewässer) sind nicht betroffen. Die naturschutzfachlich aufgewerteten Flächen des Helser-Kattrepler Fleets werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Zuwegungen werden 230 lfd. m Grabenverrohrungen notwendig. 38 m Graben sind zu verfüllen. Diese Eingriffe werden ausgeglichen.

Der Bau der Anlagen erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit. Dies wurde innerhalb des vbz. B-Plan Nr. 72 festgesetzt.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft wurden anhand vorhandener Unterlagen bewertet. Es ergeben sich keine unvermeidbaren Konflikte.

Das Landschaftsbild ist im Planungsraum stark durch bereits vorhandene WEA vorbelastet. Die zusätzlichen Auswirkungen durch die neuen Standorte sind vor diesem Hintergrund zu relativieren. Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu keiner wesentlichen Mehrbelastung des Landschaftsbildes.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter entstehen nicht.

Einwendungen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen, die eine zu starke Beeinträchtigung von Wohngebäuden durch Immissionen und die damit verbundene Einschränkung der Lebensqualität sowie des Immobilienwertes und der Nutzungsmöglichkeiten für benachbarte Flächen befürchten, wird mit Hinweis auf die Abstandsvorgaben und die durchgeführten Gutachten (Schattenwurfprognose und Schallgutachten) nicht gefolgt, da alle zu berücksichtigenden Richtwerte sowie alle Abstandsvorgaben eingehalten werden.

Weitergehenden Forderungen hinsichtlich des Kompensationsbedarfs wird mit Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben nicht gefolgt. Weitergehenden Forderungen hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs wird mit Hinweis auf die Vorgaben des LLUR und der Abstimmung mit der UNB nicht gefolgt.

Die Forderung, dass die Grabenunterhaltung in bestimmten Abschnitten im Zuständigkeitsbereich des Vorhabenträgers läge, wird durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag berücksichtigt.

3. Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die Planung setzt die im Regionalplan verbindlich festgesetzten landesplanerischen Vorgaben bezüglich der Windkraftnutzung um. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich nicht und wurden nicht geprüft.